



**Statuten
der
Energie Kestenholz
4703 Kestenholz**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bestand	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Finanzierung	3
§ 4	Kaufmännische Grundsätze	3
§ 5	Stromverkauf	3
§ 6	Verhältnis zur EGK	4
§ 7	Preise und Gebühren	4
§ 8	Enteignungsrecht	4
§ 9	Oberaufsicht	4
§ 10	Haftung	5
§ 11	Organe	5
§ 12	Abberufung und Verantwortlichkeit - Verwaltungsrat	5
§ 13	Zusammensetzung Verwaltungsrat	5
§ 14	Amtsdauer Verwaltungsrat	5
§ 15	Sitzungen Verwaltungsrat	5
§ 16	Beschlussfassung Verwaltungsrat	6
§ 17	Aufgaben Verwaltungsrat	6
§ 18	Unterschriften Verwaltungsrat	7
§ 19	Geschäftsführender Ausschuss	7
§ 20	Revisionsstelle	8
§ 21	Anstellung; Rechte und Pflichten - Personal	8
§ 22	Rechnungsablage, Gewinnverwendung	8
§ 23	Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen	8
§ 24	Beschwerde - Rechtsmittelverfahren	8
§ 25	Vollstreckung - Rechtsmittelverfahren	9
§ 26	Strafen - Strafbestimmungen	9
§ 27	Übergeordnetes Recht	9
§ 28	Massgebende Reglemente	9
§ 29	Vermögensausscheidung; Dotationskapital	9
§ 30	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 31	Inkrafttreten	10

§ 1 Bestand

Unter der Firma Energie Kestenholz (EK) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Kestenholz (EGK) mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Kestenholz.

§ 2 Zweck

1 Die EK beliefert in der Regel Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Kestenholz ausreichend, regelmässig, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit elektrischer Energie.

2 Die EK erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung. Sie stellt unter Beachtung des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.

3 Die EK erstellt und betreibt im Auftrag der Eigentümerin EGK die öffentliche Beleuchtung.

4 Die EK beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

5 Die EK kann weitere Aufgaben im Versorgungsbereich (bspw. Wasserversorgung etc.) übernehmen.

6 Die EK kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.

7 Die EK ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

§ 3 Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der Einwohnergemeinde Kestenholz, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

§ 4 Kaufmännische Grundsätze

1 Die EK wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.

2 Die EK führt für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Anhänge für die jeweiligen Bereiche enthalten. Für die Buchführung und Rechnungslegung gilt das Schweizerische Obligationenrecht (Art. 957 ff.) sowie die branchenspezifischen Reglementsvereinbarungen.

§ 5 Stromverkauf

Die EK kann kommunale zweckgebundene Energiepreiszuschläge (Konzessionen, ökologische Beiträge) erheben.

§ 6 Verhältnis zur EGK

1 Gegenseitige Leistungen zwischen der EK und EGK werden in Rechnung gestellt. Für die definierten Leistungen wird eine marktübliche Entschädigung vergütet.

2 Die EK bezahlt der EGK für die Rechte an der Energieverteilung und die Benutzung des öffentlichen Grunds eine von der EGK beschlossene Konzessionsgebühr.

3 Allfällige Darlehen oder Kontokorrente zwischen der EGK und der EK werden zu marktüblichen Bedingungen verzinst. Das Dotationskapital wird nicht verzinst.

4 Die Höhe einer allfälligen Konzessionsgebühr wird jeweils vertraglich festgehalten. Der entsprechende Konzessionsvertrag wird spätestens nach zwei Jahren neu mit dem Gemeinderat abgeschlossen.

§ 7 Preise und Gebühren

1 Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EK einmalige Gebühren aufgrund des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren und wiederkehrende Gebühren zu Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

2 Die wiederkehrenden Gebühren sollen der EK einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Investitionen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) sowie die Ausrichtung der Konzessionsgebühr gemäss Konzessionsvertrag an die Einwohnergemeinde Kestenholz ermöglichen.

3 Die Bedingungen für die Energieleitungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die EK in einem Abgabereglement sowie in Tarifen festgelegt unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Preisgrundsätzen.

§ 8 Enteignungsrecht

Die EK verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss §42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978.

§ 9 Oberaufsicht

1 Die Gemeindeversammlung der EGK übt die Oberaufsicht über die EK aus.

2 Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der EGK alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang zur Prüfung und zum Beschluss vorzulegen.

3 Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der EK, das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie und den Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und EK.

4 Die EK untersteht gestützt auf § 158 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 i.V.m. §§ 206 ff. Gemeindegesetz der Aufsicht des Kantons. Darunter fallen sinngemäss u.a. die Bestimmungen zur Rechnungsabnahme nach § 157 Gemeindegesetz.

§ 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten der EK haftet das Vermögen der EK. Eine Haftung der EGK ist ausgeschlossen.

§ 11 Organe

Organe der EK sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- der Geschäftsführende Ausschuss (GfA)
- die externe Revisionsstelle

§ 12 Abberufung und Verantwortlichkeit - Verwaltungsrat

1 Der Gemeinderat als Wahlbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die externe Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses abberufen.

2 Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 13 Zusammensetzung Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Gemeinderates, vorzugsweise einer davon der Gemeindepräsident, gehören dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an. Wahlvoraussetzung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Bereiche Politik, Energie, Wirtschaft, Finanzen, Bau oder ähnlichem.

2 Wahlbehörde ist der Gemeinderat der EGK.

3 Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

§ 14 Amtsdauer Verwaltungsrat

1 Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen mit derjenigen der Behörden der EGK zusammen.

2 Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Sitzungen Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens vier Sitzungen statt.

2 Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

3 Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsident und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Beschlussfassung Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratssitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

3 In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 17 Aufgaben Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind:

2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:

1. die Oberleitung der EK und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - Festlegung der Geschäftspolitik
 - Verabschiedung des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie zuhanden der Gemeindeversammlung
 - Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt
 - Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal angestellt wird sowie die Beschlussfassung über die Entschädigung der Funktionäre
 - Festlegung des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
2. die Festlegung der Organisation
 - Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers
 - Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses (GfA) sowie die Bestimmung von dessen Vorsitzenden
3. die Organisation und Ausgestaltung der finanziellen Führung der EK
 - Buchführung, Rechnungslegung, finanzielle Berichterstattung
 - internes Kontrollsystem sowie
 - Finanzplanung (Liquiditäts-, Investitions- Kostenplanung, etc.)
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Unterlagen für die Gemeindeversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Behandlung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) sowie die Formulierung der Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
8. Gebühren-, Preisgestaltung im Rahmen von § 7 der Statuten.
9. Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zwecks gemäss § 2.
10. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten.

3 Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen.
2. Bestimmung der Vertreter der EK in Organisationen und Verbänden.
3. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.
4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Fremdkapital, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.

§ 18 Unterschriften Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

§ 19 Geschäftsführender Ausschuss

- 1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- 2 Dem GfA obliegt die operative Führung der EK.
- 3 Der GfA untersteht dem Verwaltungsrat.
- 4 Der Vorsitzende des GfA nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- 5 Der GfA vertritt die Unternehmung nach aussen. Der Vorsitzende des GfA führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.
- 6 Im übrigen sind die Befugnisse des GfA im Geschäftsreglement festgelegt.

§ 20 Revisionsstelle

1 Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.

2 Der Gemeinderat der EGK setzt als Revisionsstelle für die EK eine befähigte externe Revisionsstelle ein.

3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss per 31. Mai die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der EGK Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

§ 21 Anstellung; Rechte und Pflichten - Personal

1 Die EK muss ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.

2 Allfälliges eigenes Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.

3 Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der EGK.

§ 22 Rechnungsablage, Gewinnverwendung

1 Die Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

2 Für die Buchführung und Rechnungslegung gilt das Schweizerische Obligationenrecht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen.

3 Gewinnverwendung: Die Gewinnverwendung hat nach den Artikeln 671, 672, 674 und 675 des Schweizerischen Obligationenrechts zu erfolgen.

§ 23 Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen

1 Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

§ 24 Beschwerde - Rechtsmittelverfahren

1 Gegen Verfügungen, welche die EK gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat der EGK Beschwerde erhoben werden.

2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

3 Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 25 Vollstreckung - Rechtsmittelverfahren

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EK oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren und gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

§ 26 Strafen - Strafbestimmungen

1 Die EK ist befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompetenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

2 Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

§ 27 Übergeordnetes Recht

1 Die EK beachtet das übergeordnete Recht.

2 Der EK obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bunds und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

§ 28 Massgebende Reglemente

Die Tätigkeit der EK basiert auf folgenden aktuellen und gültigen Reglementen:

- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie
- Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Reglemente laufend aktualisiert, den notwendigen Gegebenheiten angepasst oder allenfalls aufgehoben oder zusammengelegt werden. Die aktuell genehmigten Reglemente gemäss Absatz 1 sind auf der Homepage der EK aufgeschaltet.

§ 29 Vermögensausscheidung; Dotationskapital

1 Die Aktiven und Passiven der Spezialfinanzierung der Elektrizitätsversorgung Kestenholz gehen gemäss konsolidierter Bilanz per 1. Januar 2010 an die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung über. Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung verbleiben im Eigentum der EGK. Die Eingangsbilanz der EK per 1. Januar 2010 sowie die Bestandesveränderung per 31.12.2009 bei der Einwohnergemeinde Kestenholz werden von der Gemeindeversammlung genehmigt.

2 Die EGK erhält als Gegenwert zur Übertragung der Eigentums- und Nutzungsrechte der Elektrizitätsversorgung an die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung ein Dotationskapital von CHF 2.75 Mio. sowie eine Darlehensforderung gegenüber der EK von CHF 1.25 Mio.

3 Die Kosten für die Überführung der Elektrizitätsversorgung Kestenholz auf die neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung trägt die Einwohnergemeinde.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

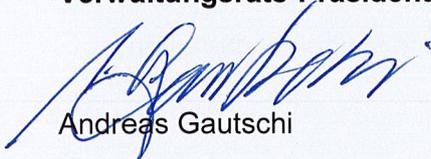
Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Diese überarbeiteten Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen mit Gültigkeit ab 01.01.2010.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018

Verwaltungsrats-Präsident der Energie Kestenholz



Andreas Gautschi

Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Kestenholz



Arno Bürgi

Gemeindeschreiber Einwohnergemeinde Kestenholz



Marco Bürgi